

Geschäftsordnung
des Deutschen Jugendbundes für Naturbeobachtung (DJN)

A. Mitglieder

§1
(Aufnahme)

1. Innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Beitrittserklärung übersendet der*die Bundeskassenwart*in der betreffenden Person eine Bestätigung.
2. Der*Die Gruppenkassenwart*in ist verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Beitrittserklärung Name, Adresse und Geburtsdatum der betreffenden Person an den*die Bundeskassenwart*in zu senden.
3. Der Hauptvorstand behält sich vor, eine Person, die Mitglied des DJNs werden möchte, nicht aufzunehmen.

§ 2
(entfällt)

§ 3
(Ende der Mitgliedschaft)

1. Um aktiv auszutreten muss das jeweilige Mitglied eine schriftliche Austrittserklärung bei dem*der Bundes- bzw. Gruppenkassenwart*in vorlegen.
2. Mitglieder, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, bleiben bis zum Ende der nächstfolgenden ordentlichen Hauptversammlung Mitglied, bzw. wenn die Vollendung mit einer ordentlichen Hauptversammlung zusammenfällt bis zum Ende der selben.
3. Die Gruppe kann die Gruppenmitgliedschaft vorläufig oder auf Dauer aufheben.
4. Ausschluss:
 - a. Der Antrag auf Ausschluss aus dem Bund wird von einer Gruppe, einem Distrikt oder einem Hauptvorstandsmitglied eingebracht.
 - b. Über den Ausschluss entscheidet der Hauptvorstand nach Anhören des Mitglieds.
 - c. Dieser Beschluss wird dem Mitglied innerhalb von einer Woche unter Angabe von Gründen und des eventuellen Abschlusstages mitgeteilt.
 - d. Das Mitglied kann an die nächste Hauptversammlung eine Berufung richten.

B. Fördernde

§ 4

1. Der Mindestbeitrag, den Fördernde an den Bund zahlen, entspricht dem Mitgliedsbeitrag.
2. Sie können auf Einladung des Hauptvorstandes an allen Veranstaltungen des Bundes teilnehmen.

C. Gruppen

§ 5

(Gruppenordnung)

1. Die Gruppenordnung sowie sämtliche Änderungen werden sofort nach ihrer Annahme durch die Gruppe an den*die Bundesvorsitzende*n in doppelter Ausführung übersandt.
2. Der Hauptvorstand überprüft die Gruppenordnung anhand von Satzung und Geschäftsordnung.
3. Bei Ablehnung kann an die nächste Hauptversammlung ein Einspruch gerichtet werden.
4. Unmittelbar nach der Zustimmung des Hauptvorstandes tritt die Gruppenordnung in Kraft. Ein Exemplar geht an die Gruppe zurück.

§ 6

(Gruppenleitung)

1. Die Leitung der Gruppe liegt in den Händen des Gruppenvorstandes, der mindestens einmal im Jahr auf der Gruppenhauptversammlung durch die Gruppenmitglieder gewählt wird.
2. Der Gruppenvorstand setzt sich aus einer in der Gruppenordnung festgelegten Zahl von Personen zusammen.

§ 7

(Finanzen der Gruppe)

1. Die Gruppe kann eine*n Gruppenkassenwart*in ernennen. Diese*r ist berechtigt gegebenenfalls ein Konto für die Gruppenfinanzen zu eröffnen beziehungsweise zu verwalten.
2. Die Ausgaben der Gruppe werden aus der Gruppenkasse bestritten.

3. Der Bund haftet nicht für Verbindlichkeiten einer Gruppe, die ohne Zustimmung des Hauptvorstandes eingegangen werden.

§ 8
(Auflösung der Gruppe)

1. Bei Auflösung einer Gruppe fällt ihr Vermögen an den Bund.

D. Distrikte

§ 9

1. Die Distriktordnung sowie sämtliche Änderungen werden sofort nach ihrer Annahme durch den Distrikt in doppelter Ausführung an den*die Bundesvorsitzende*n gesandt.
2. Der Hauptvorstand überprüft die Distriktordnung anhand von Satzung und Geschäftsordnung.
3. Bei Ablehnung kann an die nächste Hauptversammlung ein Einspruch gerichtet werden.
4. Unmittelbar nach Zustimmung des Hauptvorstandes tritt die Distriktordnung in Kraft. Ein Exemplar geht an den Distrikt zurück.

§ 10
(Distriktleitung)

1. Die Leitung des Distriktes liegt in den Händen des Distriktvorstandes, der mindestens einmal im Jahr auf der Distrikthauptversammlung durch die Distriktmitglieder gewählt wird.
2. Der Distriktvorstand setzt sich aus einer in der Distriktordnung festgelegten Zahl von Personen zusammen.

§ 11
(Finanzen des Distriktes)

1. Ausgaben des Distriktes werden aus der Distriktkasse bestritten.
2. Der Bund haftet nicht für Verbindlichkeiten eines Distriktes, die ohne Zustimmung des Hauptvorstandes eingegangen werden.

§ 12
(Auflösung des Distriktes)

1. Bei Auflösung des Distriktes fällt sein Vermögen an den Bund.

E. Bundesleitung

§ 13
(Arbeitsteilung im Hauptvorstand)

1. Der*Die Bundesvorsitzende hat die Leitung des Bundes in den Händen. Er*Sie ist Vorsitzende*r des Hauptvorstandes und damit für die Koordination der Arbeit im Hauptvorstand verantwortlich. Er*Sie hält Kontakt zu den Gruppen und Distrikten aufrecht. Er*Sie ist für die Führung des Protokolls auf den Hauptvorstandssitzungen verantwortlich.
2. Der*Die Naturkundesekretär*in ist für die naturkundliche Arbeit im Bund sowie für die naturkundliche Tätigkeit auf den Lagern verantwortlich. Er*Sie kümmert sich um Überarbeitungen und Neuauflagen der Publikationen und hält Kontakt zu den jeweiligen Autoren.
3. Der*Die Lagersekretär*in ist für die Organisation der Lager und Kongresse verantwortlich.
4. (entfällt)
5. Der*Die Werbesekretär*in kümmert sich um die Bewerbung des Vereins, insbesondere der Veranstaltungen des DJN und ist für die öffentliche Wahrnehmung und Präsentation des Vereins zuständig.
6. Der*Die Kassenwart*in verwaltet die Finanzen des Bundes und die Mitgliederkartei.
7. Der*Die Redakteur*in ist für das regelmäßige Erscheinen und den Inhalt des Organs verantwortlich.
8. Der Hauptvorstand ist dem gesetzlichen (BGB) Vorstand übergeordnet.
9. Der*Die Mediensekretär*in ist für den Auftritt des Vereins auf seiner Website, in sozialen Medien und der Presse zuständig.

§ 14
(Zusammenarbeit im Hauptvorstand)

1. Die Arbeit der Hauptvorstandsmitglieder erfolgt in gegenseitiger Verantwortung nach dem Kollegialitätsprinzip. Dementsprechend trifft die Hauptversammlung die letzten Entscheidungen.

2. Auf Hauptvorstandssitzungen hat jedes Hauptvorstandsmitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit wird nach nochmaliger Diskussion die Abstimmung wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

3. Schriftliche Beschlüsse des Hauptvorstandes sind nur gültig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, unter denen sich der/die Vorsitzende befinden muss, unterzeichnet haben.

4. Beschlüsse über Ausgaben des Bundes müssen grundsätzlich als schriftliche Beschlüsse gehandelt werden.

§ 15 (Misstrauensvotum)

1. Der Antrag auf Aussprechen des Misstrauens gegen ein oder mehrere Mitglieder des Hauptvorstandes kann von mindestens einem Viertel aller Mitglieder mit einer an den Hauptvorstand gerichteten Begründung eingebracht werden.

2. Der Hauptvorstand prüft die Einhaltung der notwendigen Antragsmehrheit und beruft bei deren Vorhandensein eine außerordentliche Hauptversammlung ein.

§ 16 (Kassenprüfungskommission)

1. Zur Prüfung der Bundesfinanzführung wird von der Hauptversammlung eine Kassenprüfungskommission gewählt, die aus zwei Erwachsenen bestehen muss. Sie ist jederzeit berechtigt, Einblick in die Kassenbücher zu nehmen.

2. Die Kassenbücher und -belege können auf dem Winterseminar durch die Kassenprüfer*innen kontrolliert werden, müssen aber spätestens auf dem Kongress geprüft werden.

3. Unter Vorlage der Kassenbücher und -belege gibt die Kommission der Hauptversammlung einen schriftlichen/mündlichen Bericht über diese Prüfung.

4. Die Kassenprüfungskommission kann die Nichtentlastung des gesamten Hauptvorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder empfehlen.

F. Hauptversammlung

§ 17 (Aufgaben)

1. Es werden folgende Tätigkeitsberichte diskutiert:

- a. Berichte der Hauptvorstandsmitglieder (der*die Kassenwart*in gibt neben dem Bericht über das vergangene Geschäftsjahr noch eine Kassenübersicht über das vergangene Bundesjahr).
- b. Bericht der Kassenprüfungskommission (anschließend an den Bericht des*der Kassenwart*in).

2. Es werden folgende Wahlen durchgeführt:

- a. Hauptvorstand
- b. Kassenprüfungskommission

3. Der alte Hauptvorstand stellt nach der Wahl einen Finanzplan für das folgende Bundesjahr zur Diskussion.

§ 18

(Satzungsänderungsanträge)

1. Anträge auf Satzungsänderung und zur Auflösung des DJN müssen spätestens acht Wochen vor Beginn der Hauptversammlung durch einzelne Mitglieder oder Gruppen mit schriftlicher Begründung bei dem*der Bundesvorsitzenden eingereicht werden.

§ 19

(Einberufung)

1. (entfällt)

2. Der Einberufung muss die Tagesordnung der Hauptversammlung sowie die Liste aller bis dahin vorgeschlagenen Kandidaten beigefügt werden.

3. Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung können bis zum Beginn der Hauptversammlung durch alle Abstimmungsberechtigten gestellt werden.

§ 20

(Kandidat*innen)

1. Bis acht Wochen vor Beginn der Hauptversammlung können Gruppen oder einzelne Mitglieder Kandidat*innen schriftlich vorschlagen.

2. Während der Hauptversammlung können Kandidat*innen durch eine*n Abstimmungsberechtigte*n vorgeschlagen werden.

§ 21

(Leitung)

1. Die Leitung der Hauptversammlung liegt bei dem*der Bundesvorsitzenden. Er*Sie kann sie einem anderen Hauptvorstandsmitglied übertragen.

2. Bei Wahlen wird von der Hauptversammlung ein aus zwei Mitgliedern bestehendes Wahlkomitee ernannt, das die Hauptversammlung während der Wahl leitet. Die Mitglieder des Wahlkomitees können nicht für Posten des Hauptvorstandes kandidieren.

§ 22
(Stimmrecht)

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Mitglieder stimmen selbst ab oder können durch Delegierte vertreten werden.
3. Ein*e Delegierte*r kann bis zu drei Stimmen auf sich vereinen. Dies wird vorher jedem anwesenden Mitglied bekanntgegeben.
4. Schriftliche Stimmübertragung auf Delegierte ist möglich.
5. Die Stimmberechtigten sind dem Hauptvorstand vor Beginn der Hauptversammlung (bei Delegierten unter Angabe der vertretenen Stimmenzahl) anzugeben.
6. Es kann sein Stimmrecht nur ausüben oder delegieren, wer seinen Bundesbeitrag voll bezahlt hat.

§ 23
(Beschlussfassung)

1. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, falls die Satzung oder Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht.
3. Über Dinge wird mündlich, über Personen schriftlich abgestimmt. § 24 der Geschäftsordnung bleibt davon unberührt. Bei Stimmengleichheit wird nach nochmaliger Diskussion die Abstimmung wiederholt.
4. Auf Verlangen mindestens einer stimmberechtigten Person muss über den speziellen Fall schriftlich abgestimmt werden.

§ 24
(Entlastung)

1. Über Entlastungen stimmt die Hauptversammlung mündlich ab.
2. Über die finanzielle Entlastung der Hauptvorstandsmitglieder stimmt die Hauptversammlung unter Berücksichtigung des Berichtes der Kassenprüfungskommission ab.
3. Über die sachliche Entlastung der einzelnen Hauptvorstandsmitglieder stimmt die Hauptversammlung unter Berücksichtigung im Anschluss an die Diskussion der Rechenschaftsberichte ab.

4. Zur Entlastung ist es erforderlich, dass die Ja-Stimmen die Nein-Stimmen überwiegen.

§ 25 (Wahl)

1. Das Wahlkomitee eröffnet die Kandidat*innenliste mit der Feststellung der bereits vorgeschlagenen Kandidat*innen.

2. Wenn keine weiteren Kandidat*innenvorschläge mehr eingehen, schließt das Wahlkomitee die Liste. Anschließend fragt es die Kandidat*innen, ob sie die Kandidatur annehmen.

3. Falls kein*e Kandidat*in sich zur Wahl stellt, muss die Kandidat*innenliste neu eröffnet werden.

4. Nach Schließung der Kandidat*innenliste hat jede*r Kandidat*in die Möglichkeit, unter Ausschluss der übrigen Kandidat*innen, zu seiner Kandidatur zu sprechen.

5. Auf Antrag eines Mitglieds kann eine Kandidat*innenbefragung durchgeführt werden, die unter Ausschluss aller Kandidat*innen stattfinden muss.

6. Auf Antrag eines Mitglieds kann eine Personaldebatte durchgeführt werden, die unter Ausschluss aller Kandidat*innen stattfinden muss.

7. Das Wahlkomitee stellt die Stimmberechtigten fest.

8. Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses werden Stimmzettel für zehn, fünf bzw. eine Stimme abgegeben.

9. Stehen mehrere Kandidat*innen zur Wahl, so wird mit dem Namen oder mit „Enthaltung“ abgestimmt. Liegt nur ein*e Kandidat*in vor, wird mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ abgestimmt.

§ 26 (Abschlussbericht)

1. Von der Hauptversammlung muss ein Protokoll, das mindestens sämtliche Beschlüsse im Wortlaut nebst ihren Abstimmungsergebnissen enthält, sowie möglichst umfassend über die Diskussion informiert, hergestellt werden. Diesem Protokoll sind alle schriftlichen Berichte beizufügen.

2. Für die ordnungsgemäße Abfassung sind der alte und der neue Vorsitzende der Hauptversammlung verantwortlich.

3. Das Protokoll der Hauptversammlung muss allen Mitgliedern zugänglich gemacht werden. Die Email-Adressen der Hauptvorstands-Posen werden im Organ abgedruckt.

§ 27
(Außerordentliche Hauptversammlung)

1. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss spätestens zehn Wochen nach Einbringung des Antrages abgehalten werden.
2. Für die außerordentliche Hauptversammlung gelten im Übrigen dieselben Bestimmungen wie für die ordentliche. Wahlen werden nur auf Antrag durchgeführt.

G. Finanzen

§ 28

1. Der Jahresbeitrag wird von den Einzelmitgliedern in der von der Hauptversammlung festgelegten Weise entrichtet.
2. Der/Die BundeskassenwartIn kann finanzielle Forderungen an die Mitglieder nach dem Fälligkeitstermin per Postnachnahme einziehen.
3. Die Gelder werden verwendet:
 - a. zur Förderung der naturkundlichen Arbeit im Bund
 - b. zur Herausgabe des Organs
 - c. für alle Ausgaben, zu denen die Hauptversammlung den Hauptvorstand ermächtigt hat und weiterhin alle Ausgaben, die der Hauptvorstand für notwendig erachtet, wobei er hierüber der Hauptversammlung verantwortlich ist
 - d. zur Durchführung der Werbung
4. Das Bundesjahr läuft von Hauptversammlung zu Hauptversammlung. Für alle kassentechnischen Belange gilt das Geschäftsjahr, das dem Kalenderjahr entspricht.
5. Lager und Kongresse bestreiten ihre Ausgaben aus eigenen Kassen.

§ 29
(Organ des DJN)

1. Der Bund gibt ein dreimal jährlich erscheinendes Organ heraus. Es soll dem Zusammenhalt zwischen den Gruppen und den Einzelmitgliedern sowie der gegenseitigen Information dienen.
2. Jedes Mitglied erhält dieses Organ kostenlos. Der Versand erfolgt an die in der Bundesadressliste angegebene Adresse.

I. Geschäftsordnungsänderungen

§ 30

1. Änderungsvorschläge müssen spätestens acht Wochen vor Beginn der Hauptversammlung durch einzelne Mitglieder oder Gruppen schriftlich mit Begründung bei dem*der Bundesvorsitzenden eingereicht werden.
2. Sie müssen spätestens mit der Einladung zur Hauptversammlung bekannt gegeben werden.
3. Änderungen dieser Geschäftsordnung können nur auf der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit angenommen werden.
4. Sie treten mit Ende der Hauptversammlung in Kraft.

K. Schlussbestimmungen

1. Die erste Fassung dieser Geschäftsordnung wurde auf der Hauptversammlung in Rotenburg am 01. 04. 1956 angenommen und trat gleichzeitig in Kraft.
2. Die letzte Änderung wurde auf der außerordentlichen Hauptversammlung in Stockach-Wahlwies am 28.12.2019 angenommen und trat am gleichen Tag in Kraft.